



→ **Anlagenreferat -
Gewerbliche Betriebsanlagen,
gewerbliches Berufsrecht,
Wasser-, Forst-, Abfall-,
Veterinär-, Mineralrohstoff-,
Veranstaltungs-, Jagd-,
Fischerei-, Eisenbahn-,
Seilbahn- und Baurecht;
Katastrophen-, Natur- und
Strahlenschutz, Pflegeheime;**

Bearbeiter: ORR. Dr. Wilhelm Edlinger
Tel.: (03842) 45571-210
Fax: (03842) 45571-550, 47775
E-Mail: bhln@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leoben, am 23.04.2015

Verordnung

vom 23.04.2015

über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 189/2013 wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Leoben das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idF zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald Befugten, verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Widerruf durch die Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1a Ziff. 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 189/2013 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 27. Mai 2005, GZ.: 8.1 B 1-05/5, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Hofrat Dr. Walter Kreuzwiesner)